Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sowie der Gemeinde Heidenrod.

Dienstleistungszentrum Ländlicher 56410 Montabaur, den 26.04.2016

Raum (DLR) Westerwald-Osteifel Bahnhofstraße 32

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Telefon: (02602) 9228-0

Berndroth Telefax: (02602) 9228-27

Produktnummer 81193 HA 2.3 Internet: www.dir-westerwald-

osteifel.rlp.de

1. Änderungsbeschluss Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Berndroth

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 26.11.2013 festgestellte Zusammenlegungsgebiet des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Berndroth, Rhein-Lahn-Kreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Zusammenlegungsgebiet wird folgendes Grundstück **zugezogen**:

Gemarkung Berndroth Flur 7 Flurstück Nr. 30

1.2 Vom Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Berndroth Flur 2 Flurstück Nr. 68/95

Flur 16 Flurstücke Nrn. 4/25und 45/3 sowie

Flur 17 Flurstücke Nrn. 124/2 und 124/3.

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Zusammenlegungsbeschluss vom 26.11.2013 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Berndroth"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR), Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Beschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen,
- der Gemeineverwaltung Heidenrod und
- bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Berndroth

Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Zusammenlegungsgebiet mit rund 588 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von 0,03 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Berndroth hat den festgesetzten Änderungen des Zusammenlegungsgebietes in seiner Sitzung am 19.01.2016 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald- Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung sowie die Ausschließung der Flurstücke der Gemarkung Berndroth dienen der Abrundung des Zusammenlegungsgebietes.

Das Flurstück Gemarkung Berndroth Flur 7 Nr. 30 wurde auf Grund eines redaktionellen Fehlers im Einleitungsbeschluss nicht aufgeführt und unterliegt nun dem Zusammenlegungsverfahren.

Die unter Punkt 1.2 aufgeführten Grundstücke entstanden durch eine im Zuge des Ortsstraßenausbaus in der Ortslage Berndroth durchgeführten Straßenschlussvermessung und bedingten geringfügige Anpassungen im Bereich der Verfahrensgrenze des Zusammenlegungsgebietes.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Zusammenlegungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch aufschiebende Wirkung mögliche Rechtsbehelfe die eine Verfahrensverzögerung eintreten mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung.

Montabaur, den 26.04.2016 Im Auftrag

gez. Turck

(Sebastian Turck) Vermessungsdirektor